

Interpellation Schulthess-Grabs vom 4. Juni 2020

## Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. September 2020

Katrin Schulthess-Grabs stellt in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2020 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Sozialhilfebezug durch Personen ausländischer Herkunft während der Corona-Krise. Dabei erkundigt sie sich nach der Anwendung der entsprechenden Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Weisungen des Staatssekretariates für Migration (SEM) in Einbürgerungsverfahren und – insbesondere vor dem Hintergrund von entstandenen Sozialhilfeschulden – in ausländerrechtlichen Verfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Zuge der vom Bundesrat am 16. März 2020 erklärten «ausserordentlichen Lage» und der zur Bekämpfung des Coronavirus getroffenen Massnahmen erliess die SKOS am 20. März 2020 Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen, die angesichts der sich ändernden Pandemiesituation seither laufend Anpassungen erfahren haben. Das SEM erliess zur Umsetzung der eidgenössischen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (AS 2020 773) seinerseits Weisungen, die vom Bundesrat mit der Beendigung der «ausserordentlichen Lage» durch die hinsichtlich der Fristen grösstenteils gleichlautenden Weisungen zur eidgenössischen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (SR 818.101.24) per 22. Juni 2020 aufgehoben wurden.

Zu den einzelnen Fragen:

1./3. Was die Regierung in ihrer Antwort vom 20. August 2013 auf die Interpellation 51.13.19 «Austritt des Kantons St.Gallen aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)?» für den Fall der SKOS-Richtlinien zur Bemessung von materiellen Sozialhilfeleistungen festgehalten hat, gilt sachgemäss auch für die erwähnten Empfehlungen der SKOS zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen. Diese sind für die derzeitige Lage zwar wichtige Arbeitsinstrumente für die Praxis der Sozialhilfebehörden, entfalten jedoch im Kanton St.Gallen lediglich empfehlenden Charakter. Der empfehlende Charakter gilt ebenso für die Weisungen des SEM. Obschon den erwähnten SKOS-Empfehlungen und den Weisungen des SEM somit keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt, tragen die zuständigen Behörden den darin enthaltenen Empfehlungen in ihrer Praxis Rechnung, wonach die Kantone bei Personen ausländischer Herkunft die ausserordentlichen Umstände im Rahmen des Ermessensspielraums zu berücksichtigen haben und den Betroffenen aus der Pandemiesituation keine Nachteile erwachsen sollen. Die Regierung ist sich der diesbezüglich durch die Covid-19-Pandemie verursachten Lage sehr wohl bewusst.

Im Bereich des Ausländerrechts wird nicht nur bei der in Frage 3 der Interpellation angesprochenen Erteilung von Niederlassungsbewilligungen, sondern bei sämtlichen ausländerrechtlichen Abklärungen und nachfolgenden Entscheiden von Amtes wegen geprüft, ob die Sozialhilfeschulden wegen der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Umstände entstanden sind und als «unverschuldet» gelten. Diese Beurteilung erfolgt im Einzelfall und unter Berücksichtigung des von Gesetzes wegen ohnehin geltenden Prinzips der Verhältnismässigkeit staatlicher Massnahmen. Besondere Umstände wie die Corona-Krise bilden da-

bei ebenso Teil der Prüfung wie die Aufenthaltsdauer, das Beziehungsnetz und die persönlichen Umstände der betroffenen Person. Die Ermessensspielräume werden entsprechend ausgeschöpft. Bezüglich der Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gilt dasselbe. Die Beurteilung der Einbürgerungskriterien der Teilnahme der einbürgerungswilligen Person am Wirtschaftsleben und der Abhängigkeit von der Sozialhilfe erfolgt einzelfallweise und unter der Prämisse, dass ein Bezug von Sozialhilfe infolge der Corona-Krise im Grundsatz nicht mit einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit gleichzusetzen ist. Die bundes- und kantonrechtlichen Rechtsgrundlagen lassen den zuständigen Behörden den notwendigen Spielraum, um den Auswirkungen dieser Krise ohne Benachteiligung der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Um Missbräuche zu verhindern, mithin eine Gleichbehandlung sicherzustellen und die Grundsätze des Bürgerrechtsgesetzes (sGS 121.1) einzuhalten, wird der Sachverhalt und das Verschulden der einbürgerungswilligen Person am Sozialhilfebezug von den zuständigen Einbürgerungsbehörden stets einer eingehenden Prüfung unterzogen.

2. Im Einklang mit der oben geschilderten Praxis bei der Umsetzung der SKOS-Empfehlungen und den Weisungen des SEM gewähren die zuständigen Behörden, z.B. Sozialämter, Migrationsamt und Einbürgerungsräte, in der derzeitigen Lage auch ausgedehnte Erstreckungen behördlicher Fristen. Eine spezifische Information der in der Frage 2 erwähnten Personengruppen durch die Regierung erfolgt aber weder in Bezug auf die Möglichkeit der Fristerstreckungen noch mit Blick auf die «Lockerung der Vorgaben», da deren Anwendung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt.